

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER VEOLIA INDUSTRIES AUSTRIA GMBH
AEB Verkauf

Präambel

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (in Folge: **AEB**) regeln den Einkauf von Waren und Ausstattungen durch ein Unternehmen (in Folge: **Kunde**) bei der Veolia Industries Austria GmbH (in Folge: **Veolia**), sodass gesetzliche Regelungen, die dem Verbraucherschutz dienen, grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Zustimmung zu deren Inkraftsetzung vor.

Diese AEB gelten unbeschadet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veolia Industries Austria GmbH (in Folge: **Veolia**) auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragspartnern. Die Veolia schließt Verträge über Leistungen nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab.

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, diese AEB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass sie Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein Kunde auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese AEB gelten in vollem Umfang, wenn in dem Vertrag über die jeweils konkrete Leistung nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für einzelne Bestimmungen dieser AEB.

1. LEISTUNGSUMFANG

- 1.1. Die AEB in der jeweils gültigen Fassung gelten für sämtliche Warenlieferungen, die für den Kunden erbracht werden.
- 1.2. Der Umfang eines konkreten Auftrages bzw. einer Bestellung wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:
 - Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt
 - Die allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - Die allgemeinen Einkaufsbedingungen
 - Die als Vertragsbestandteil vereinbarte technische Leistungsbeschreibung und Spezifikation
- 1.3. Veolia ist berechtigt, die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Veolia selbst. Es besteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.
- 1.4. Der Kunde verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, derer sich die Veolia zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen Leistungen zu beauftragen, die auch die Veolia anbietet.

- 1.5. Der Kunde verpflichtet sich, für jede Verletzung dieser Verpflichtung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des gesamten vereinbarten Entgelts für den jeweiligen Vertrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die Vertragsstrafe ist binnen Monatsfrist ab Aufforderung durch Veolia zur Zahlung fällig. Das Recht der Veolia zur Geltendmachung allfälliger über die Vertragsstrafe hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Der Kaufvertrag kommt rechtsverbindlich zustande, sobald der Veolia die vorbehaltlose und mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Kunden versehene Auftragsbestätigung retourniert wird und zugeht.

Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Kunden zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von der Veolia bestätigten Inhalt zustande. Wird der Veolia nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang der Bestellung übersandt, kann sie von ihr als verspätet zurückgewiesen werden.

- 2.2. Die Bestätigung des Auftrags durch die Veolia setzt die Annahme aller mit dem Auftrag verbundenen Bedingungen der vorliegenden AEB als auch der AGB und des Verzichts des Kunden auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus; jegliche Änderung muss vor der Bestätigung des Auftrags einvernehmlich festgelegt und in der endgültigen Fassung schriftlich festgehalten werden. Derartige Änderungen gelten nur für den betreffenden Auftrag; der Kunde kann sich für andere Aufträge nicht darauf berufen.

Jeder Ausführungsbeginn des Auftrags durch die Veolia beinhaltet ausdrücklich die Bestätigung des Auftrags durch die Veolia, einschließlich der AGB und AEB, und dies auch, wenn er die in diesem Artikel bezeichnete Auftragsbestätigung nicht zurückgesandt hat. Auch für den Fall, dass die Bestellung auf andere Weise als durch Rücksendung des Auftrages/der Bestellung der Veolia akzeptiert werden sollte, gelten ausschließlich diese AEB, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

Aufträge sind für die Veolia nur dann verbindlich, wenn sie der Veolia schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden, und verpflichten nur in dem darin angegebenen Umfang. Angebote und Kostenvoranschläge der Veolia verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AEB oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmern abgegeben werden, sind für die Veolia nicht verbindlich. Der Inhalt der von der Veolia verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, es wird darauf ausdrücklich Bezug genommen.

- 2.3. Nimmt der Kunde eine Leistung der Veolia in Anspruch, hat er dafür zu sorgen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz die Erbringung eines möglichst förderlichen Auftrags erlauben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass

die Veolia auch ohne Aufforderung alle zur Erfüllung und Ausführung ihres Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt wird, die zur Erfüllung des Vertragsinhaltes von Bedeutung sind.

3. LIEFERBEDINGUNGEN

- 3.1. Zur Leistungsausführung ist die Veolia erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Sofern nicht in der Auftragsbestätigung anders angegeben, bringt Veolia die Ware innerhalb von 14 Werktagen nach Zahlungseingang in den Versand.
- 3.2. Veolia ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu eine Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferung von Waren bzw. Ausstattungen erfolgt frei verladen „ab Werk/ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) der Veolia in Tirol.
- 3.3. Nimmt der Kunde Dienstleistungen der Veolia in Anspruch, werden die Fristen und Termine für die Leistungserbringung gesondert vereinbart und können aus wichtigem Grund von der Veolia einseitig verlängert werden.

4. GERINGFÜGIGE LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für Kunden zumutbare Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für die durch die Ware bedingte Abweichungen.

5. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Kunde ist bei gerechtfertigter Reklamation - außer in den Fällen der Rückabwicklung – nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

6. ABNAHME

- 6.1. Unter „Abnahme“ werden alle Maßnahmen genannt, mit denen der Kunde die Konformität der Leistungen und/oder Ausstattungen mit den Vorgaben des Auftrags und ihre Eignung zur Erfüllung der bestimmungsgemäßen Funktionen überprüft und die Mangelfreiheit der Leistungen und/oder Ausstattungen bestätigt. Der Kunde bekundet seinen Willen, die Leistungen oder Ausstattungen anzunehmen (oder abzulehnen) durch Erstellen und Unterzeichnen eines Abnahmeprotokolls für die Leistungen oder eines Lieferscheins für die Ausstattungen.
- 6.2. Entspricht die Ausstattung nicht in allen Punkten den Bestimmungen des Auftrags, behält sich der Kunde das Recht vor, diese abzulehnen, die Veolia wird dann auf ihre Kosten nach Wahl des Kunden die Verbesserung oder den Austausch durchführen. Ist dies nicht zumutbar oder mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den Kunden verbunden, kann der Kunde alternativ Preisminderung oder Wandlung des Vertrages geltend machen.

7. GEFAHRTRAGUNG

- 7.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Kunden oder den von ihm beauftragten Dritten (z.B. einem Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Kunden ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Veolia selbst im Auftrag des Kunden den Transport an den Bestimmungsort durchführt.

Der Kunde oder der von ihm beauftragte Dritte hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. Die Veolia haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.

- 7.2. Zum vereinbarten Liefertermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 8 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert. Die Lagergebühren hat der Kunde zu tragen. Gleichzeitig ist die Veolia berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes als vereinbart.

- 7.3. Der Kunde erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware, sondern die Veolia behält sich das Eigentum (Eigentumsvorbehalt) dieser Lieferung oder Leistung vor, solange diese nicht voll bezahlt ist.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Die von der Veolia gelieferte Ware bleibt solange ihr Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Kunde seine aus dem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 8.2. Der Kunde hat die von der Veolia gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für die Veolia zu verwahren. Der Kunde trägt das gesamte Risiko der Vorbehaltsware, insbesondere der Gefahr des Untergangs, des Verlusts und der Verschlechterung.
- 8.3. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren der Veolia ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware. In diesem Fall erwirkt die Veolia an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes ihrer Waren zu den neu hergestellten Sachen.
- 8.4. Werden die von der Veolia gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von der Veolia gelieferten Ware wird, so tritt der Kunde schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten der Veolia ab und zwar in der Höhe des Wertes der von der Veolia gelieferten und verbauten Waren und Ausstattungen. Der Kunde hat im Falle des Verzuges über Verlangen der Veolia seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 8.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware der Veolia zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger

Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht der Veolia geltend zu machen, die Veolia unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Veolia zu setzen. Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.

9. KAUFPREIS/RECHNUNGSSTELLUNG/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/VERZUGSZINSEN

- 9.1. Die Preise der einzelnen Waren und Ausstattungen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer.
- 9.2. Die Verkaufspreise der Veolia beinhalten keine Kosten für den Versand. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden. Es werden für den Versand die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Versandart in Rechnung gestellt. Veolia liefert die Waren und Ausstattungen nur in Österreich.
- 9.3. Die Rechnungsstellung der Veolia muss den Anforderungen des §11 Abs 1 Z3 UStG genügen.
- 9.4. Der Auftrag bzw. die Bestellung weist die Zahlungsfrist und die Beträge aus. Der Kunde kann keine Barzahlung, Anzahlung oder Vorauszahlung leisten, sofern im Auftrag bzw. in der Bestellung nicht anderes vereinbart ist. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, per Banküberweisung fünfundvierzig (45) Tage zum Monatsende ab Ausstellungsdatum einer konformen Rechnung, sofern die vertragsgegenständlichen Waren und/oder Ausstattung vom Kunden abgenommen und hinsichtlich der Spezifikationen und Lieferbedingungen als vertragskonform erklärt worden sind. Ist zwischen den Vertragsparteien eine langfristige Zusammenarbeit vereinbart, so ist das monatliche Entgelt jeweils im Vorhinein zum 20. eines jeden Monats fällig.
- 9.5. Sämtliche Forderungen der Veolia werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Veolia in Verzug gerät. Dasselbe gilt im Falle der Zahlungseinstellung. Die Veolia ist in diesen Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 9.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Veolia berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies

sind bei Unternehmern 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz. Veolia ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist Veolia weiter berechtigt, weitere Lieferungen von Waren und Ausstattungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sie ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der Veolia gegenüber aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Es werden nur Waren in einwandfreiem Zustand in geschlossenen Verpackungseinheiten zurückgenommen und mit 90 % des Warenwertes vergütet. Abholkosten werden gesondert verrechnet.

- 9.7. Wenn die Lieferung der Waren oder Ausstattungen aus Gründen unterbleibt, die in die Sphäre des Kunden fallen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Veolia, so behält die Veolia den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes.
- 9.8. Sind Zwischenrechnungen vereinbart, ist die Veolia im Falle der Nichtzahlung von Zwischenrechnungen von ihrer Verpflichtung, weitere Dienstleistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer, aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche, zum Beispiel die Zahlung des gesamten ausstehenden Honorars für die vereinbarten Waren und Ausstattungen unabhängig vom tatsächlich erbrachten Anteil – wird dadurch aber nicht berührt.
- 9.9. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der Veolia zuzurechnen sind, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Normen und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben und/oder geänderter Wünsche des Kunden sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
- 9.10. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche ändern oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist die Veolia berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

10. MAHN- UND INKASSOSPESEN

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die der Veolia entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, iSd § 458 UGB zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt davon unberührt.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Vertragsinhalt und/oder der Auftragsbestätigung von Veolia erbracht. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen, sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.
- 11.2. Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, bleiben der Veolia ausdrücklich vorbehalten.
- 11.3. Der Kunde hat der Lieferungen und Leistungen der Veolia unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Waren und Ausstattungen versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 11.4. Bei begründeten Mängeln ist die Veolia berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von der Veolia nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.
- 11.5. Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage enthalten sein, so umfasst dies keinesfalls Verschleißteile (wie z.B. Dichtungen etc.) oder Schäden, die durch

ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass die Veolia für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

- 11.6. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige gemäß § 377 UGB.

12. HAFTUNG

- 12.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet die Veolia für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag von ihr mit dem Kunden verursacht werden, nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Honorar, das für den jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 12.2. Schadensersatzansprüche des Kunden sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Beratungsvertrages gerichtlich geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Vertrages verlängert diese Fristen nicht, sondern diese Fristen beginnen für die Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die aufgrund des verlängerten Vertrages erbracht werden, neu zu laufen. Der Kunde hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Veolia zurückzuführen ist.
- 12.3. Sofern Veolia ihre Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Veolia diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde hat in diesem Fall seine Ansprüche vorrangig gegenüber diesen Dritten geltend zu machen.

13. ABTRETUNG

Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Vertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.

14. VERZUG

- 14.1. Im Falle eines von der Veolia zu vertretenden Verzuges ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung einer Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.
- 14.2. Im Falle des von der Veolia zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktrittes des Kunden hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Veolia oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der Veolia ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

15. HÖHERE GEWALT

- 15.1. Höhere Gewalt ist jedes vom Willen der Vertragsteile unabwendbare, unvorhersehbare, außergewöhnliches, von außen einwirkendes, nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit auftretendes Ereignis, das eine der Vertragsteile in der Folge an der normalen Erfüllung seiner Pflichten hindert und das selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann.

Die höhere Gewalt entbindet den Vertragsteil, der diese geltend macht, nicht von seinen vertraglichen Pflichten, sondern tritt dadurch in Verzug. Ist der Verzug unverschuldet, kann die andere Vertragspartei entweder am Vertrag festhalten oder innerhalb einer Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Liegt hingegen ein verschuldeter Verzug vor, kann die andere

Vertragspartei ebenfalls auf Erfüllung bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wobei ihr zusätzlich ein Schadensersatzanspruch zusteht.

- 15.2. Streiks der Mitarbeiter des Kunden oder seiner etwaigen Zulieferer oder Lieferanten entbinden ihn jedoch in keinem Fall von seiner Haftung im Falle von Verzug oder Verhinderung der Erfüllung. Ab dem Auftreten des Falles höherer Gewalt informiert der diesen Fall geltend machende Vertragsteil den anderen Vertragsteil darüber per Einschreiben mit Rückschein und legt den Sachverhalt dar, mit dem er konfrontiert ist, womit Fristaufschub für die Dauer der Phase der höheren Gewalt eintritt.

16. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- 16.1. Die Urheberrechte und sonstigen Rechte - welcher Art auch immer - an den der Veolia, ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten Leistungen (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe etc.) verbleiben bei der Veolia. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom jeweiligen Beratungsvertrag umfasste Zwecke verwendet und verwertet werden.
- 16.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe etc.) ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Auftragnehmerin - insbesondere etwa für deren Richtigkeit - gegenüber Dritten.
- 16.3. Der Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und/oder Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

17. GEHEIMHALTUNG/DATENSCHUTZ

- 17.1. Die Veolia verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des Kunden, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Veolia ist von ihren Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber allfälligen Erfüllungsgehilfen, derer

sie sich bedient, entbunden. Sie hat ihre Geheimhaltungsverpflichtung aber auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

17.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist vertraglich auf fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt.

17.3. Die Veolia ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Die Veolia leistet dem Kunden Gewähr, dass hierfür erforderliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa die Einholung von Zustimmungserklärungen der Betroffenen getroffen worden sind.

18. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Keine Auftragsbedingung gilt als von einer der Vertragsparteien ausgeschlossen, ergänzt oder abgeändert, ohne dass von den bevollmächtigten Vertretern der beiden Vertragsparteien eine Vertragsänderung schriftlich unterzeichnet worden ist, in der die Entscheidung über den Ausschluss, die Ergänzung oder die Abänderung einer Klausel bestätigt wird.

19. UMWELT/NACHHALTIGE ENTWICKLUNG/ETHIK/CHANCENGLEICHHEIT

Veolia stellt ihre Einkaufsrichtlinie, ihre Ethik-Charta samt aller Anlagen, ihre Charta für nachhaltige Entwicklung und seinen Aktionsplan für Diversität dem Kunden zur Verfügung.

20. DAUER DES VERTRAGES

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit der Erbringung der vereinbarten Leistung. Der Vertrag kann jedoch jederzeit aus wichtigen Gründen mit schriftlicher Erklärung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (unter Fortbestehen des Entgeltanspruchs von Veolia für die bereits erbrachten Leistungen). Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen - trotz Mahnung und Nachfristsetzung von

zumindest 14 Tagen verletzt.

21. RÜCKTRITTSRECHT DER VEOLIA/UNBERECHTIGTER RÜCKTRITT DES KUNDEN

- 21.1. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie bei Zahlungsverzug des Kunden, ist die Veolia zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern sie von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat die Veolia bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
- 21.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Veolia von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen bzw. Lieferungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 21.3. Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die Veolia die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl der Veolia einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

22. TEILNICHTIGKEIT

Sollten Bestimmungen dieses AEB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung - soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

23. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND/RECHTSWAHL/VERTRAGSSTRAFE

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von Veolia in Austraße 11, A-6250 Kundl. Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und diesen AEB wird gemäß § 104 JN die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes in Innsbruck vereinbart. Auf einen Vertrag mit der Veolia und einem Kunden materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B. EVÜ, Rom I-VO) und des UN Kaufrechts anwendbar. Die Vertragssprache ist Deutsch.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund eines mit der Veolia abgeschlossenen Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen. Die Bezeichnung der einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung des Vertragsinhaltes heranzuziehen.